

lichkeit (Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers) ebenso zur Voraussetzung haben würde (was beim Detaillierungsgrad von EWR-Richtlinien nicht immer der Fall sein dürfte) wie Rechtsklarheit über den Inhalt des ‚Kerngehalts‘-Konzeptes.

Die gleiche Kritik drängt sich in Bezug auf die Rechtsfolgen von StGH 1998/61 auf: Was passiert, sollte der Staatsgerichtshof die inhaltliche („materielle“) Unvereinbarkeit einer Bestimmung des Völkervertragsrechts mit der LV oder mit der EMRK feststellen? Wie wird in dieser Situation zu verfahren sein? Eine Anwendung des *Kassationsprinzips* kommt aus verschiedenen Gründen nicht in Frage³⁴⁵⁸. Eine (gänzliche oder teilweise) ‚Unanwendbarkeitserklärung‘ durch einen Vorgriff auf das neue StGHG ist zwar naheliegend, setzt jedoch dessen Inkrafttreten voraus. Übrig bleibt, trotz ihrer Umstrittenheit, eine sog. ‚Appellentscheidung‘ – wobei ein Rückgriff auf diese „Entscheidungsfigur“³⁴⁵⁹ ebenfalls mehr oder weniger fragwürdig ist³⁴⁶⁰.

3.1.6 Vorlageverhalten der Anderen Gerichte

In StGH 1998/61 hat der Staatsgerichtshof erklärt, dass er „EWR-Recht bzw. sich direkt darauf stützendes Landesrecht in aller Regel nicht auf seine Verfassungsmässigkeit (überprüft), ausser es bestünde der Verdacht auf eine besonders krasse Missachtung des Grundrechtsgehalts der Landesverfassung bzw. der Europäischen Menschenrechtskonvention“³⁴⁶¹.

Diese Erklärung beruht auf zwei *unbestimmten Rechtsbegriffen*; auf der Wendung ‚in der Regel‘ einerseits und auf dem Kriterium ‚besonders krasse Missachtung‘ andererseits. Dass sie damit nur schwer zu verstehen ist, liegt auf der Hand; als Referenzgrösse von StGH 1998/61 ist das ‚Kerngehalts‘-Konzept dieses Erkenntnisses ebenso *unbestimmt* wie *vage*. Dies ist die eine Seite.

Die andere Seite ist die, dass EWR-Rechtsakte, die nach StGH 1995/14 den Gegenstand einer Genehmigung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV gebildet haben, von vornherein *keine* ‚besonders krasse Missachtung‘ von LV oder EMRK begründen können: So wie jeder andere völkerrechtliche Vertrag werden die betreffenden EWR-Rechtsakte,

3458 Es ist undenkbar, dass der Staatsgerichtshof Völkervertragsrecht wie z.B. in Form von EWR-Sekundärrecht samt und sonders aufhebt (ganz oder teilweise kassiert). Siehe hierzu Bätliner/Kley/Wille (Memorandum) S. 21 oder Becker (Überprüfung) S. 15ff.

3459 Wille (Normenkontrolle) S. 314.

3460 Siehe hierzu statt vieler Wille (Normenkontrolle) S. 314ff.

3461 StGH 1998/61, LES 3/2001 S. 131.